



Spielordnung (SPO WHV) des Westdeutschen Hockey-Verbands e.V.

(gültig ab 1. August 2010,
zuletzt geändert durch Beschluss des Verbandstags vom ~~123.~~ April 2017~~6~~ und durch Beschluss des Verbandsausschusses
vom ~~22. Juli 2016~~ mit Wirkung zum 1. August 2016~~7~~)

Formatiert: Nicht Hervorheben

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeiten	3
B. VORBEREITUNG DES SPIELVERKEHRS	4
§ 3 Spielklassen.....	4
§ 4 Meldepflichten der Vereine und Meldefristen; Mannschaften außer Konkurrenz; Spielgemeinschaften; gemischte Mannschaften	5
§ 5 Veröffentlichung des Rahmenterminplans und der Gruppeneinteilung	6
§ 6 Spielansetzung	7
§ 7 Verzicht, Rückzug oder Ausschluss einer Mannschaft.....	7
C. ALLGEMEINE SPIELBESTIMMUNGEN	8
§ 8 Meldung von Stamm- und Kadernspielern.....	8
§ 9 Spielberechtigung	9
D. DURCHFÜHRUNG VON MEISTERSCHAFTSSPIELEN	9
§ 10 Spielverlegungen	9
§ 11 Wartefristen für Mannschaften und Schiedsrichter im Hallenhockey	10
§ 12 Einsatz von „Ballkindern“	10
§ 13 Feldmeisterschaft der Damen und Herren: Auf- und Abstieg; Relegationsspiele....	10
§ 14 Hallenmeisterschaft der Damen: Auf- und Abstieg; Relegationsspiele	11
§ 15 Hallenmeisterschaft der Herren: Auf- und Abstieg; Relegationsspiele	12
§ 16 Aufstiegsberechtigung zweiter und dritter Mannschaften	12
§ 17 Relegationsspiele und -turniere	13
E. SCHIEDSRICHTER	13
§ 18 Aus- und Weiterbildung; Lizenzierung	13
§ 19 Meldung von Schiedsrichtern	14
§ 20 Ansetzungen von Schiedsrichtern.....	14
§ 21 Spielleitungsaufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz	15
§ 22 Ausgleich der Schiedsrichterkosten	17 17
F. STRAFEN – EINSPRÜCHE – RECHTSMITTEL	17
§ 23 Erhebung von Bearbeitungsgebühren und Verhängung von Strafen durch den Staffelleiter	17
§ 24 Entscheidungen des Zuständigen Ausschusses	19
§ 25 Fälligkeit von Strafen und Bearbeitungs-/Verfahrenskosten	19
G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20 20 2019
§ 26 Änderung dieser Spielordnung.....	20 20 2019
§ 27 Inkrafttreten.....	20 20 2019



BEGRÜNDUNG FÜR DIE JEWEILS Vorgenommenen Änderungen	<u>2120</u>
Wesentliche Änderungen der Spielordnung 2010	<u>2120</u>
Änderungen 2011	<u>2322</u>
Änderungen 2012	<u>2524</u>
Änderungen 2013 (Teil 1, beschlossen durch den Verbandstag am 20.4.2013)	<u>2726</u>
Änderungen 2013 (Teil 2, beschlossen durch Verbandsausschuss am 31.7.2013)	<u>2827</u>
Änderungen 2014	<u>2928</u>

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die SPO WHV ergänzt und modifiziert die Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (SPO DHB) (§ 4 SPO DHB; § 5 Abs. 2 Nr. 4 Satzung WHV).
- (2) Die SPO WHV gilt verbindlich für alle Feld- und Hallenhockeyspiele im Erwachsenenbereich, die unter der Leitung des WHV durchgeführt werden, für alle Vereine des WHV (einschließlich der Vereine anderer Landeshockeyverbände im Sinne des § 18 Abs. 2 SPO DHB) und deren Mitglieder sowie für Schiedsrichter und Betreuer (§ 1 Abs. 3b) SPO DHB), die keinem Verein des WHV angehören. Für die Hockeyspiele der Hockeyjugend gelten die Durchführungsbestimmungen Hockeyjugend.
- (3) Bei den in dieser Spielordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Die Durchführung von Meisterschaftsspielen obliegt dem Sportausschuss (§ 19 Nr. 1 Satzung WHV). Er setzt zu seiner Unterstützung für die einzelnen Ligen Staffelleiter ein; die Staffelleiterzuständigkeit erstreckt sich auch auf die notwendigen Relegationsspiele und -turniere (§ 17).
- (2) Im Hallenhockey werden unterhalb der 1. Verbandsliga Herren Meisterschaftsspiele innerhalb der Bezirke im WHV in eigener Zuständigkeit des jeweiligen Bezirks ausgetragen (§ 15 Abs. 4). Insoweit nimmt der jeweilige Bezirksausschuss die Aufgaben wahr, die nach dieser Spielordnung dem Sportausschuss zugewiesen sind; dies gilt nicht im Fall des § 9 Abs. 1.
- (3) Der Zuständige Ausschuss (§ 19 Nr. 2 Satzung WHV) ist Zuständiger Ausschuss im Sinne des § 4 Abs. 2 a) Nr. 2 SPO DHB; dies gilt auch, soweit nach Absatz 2 die Durchführung von Meisterschaftsspielen den Bezirken obliegt. Er benennt, soweit erforderlich, Turnierausschüsse; § 3 Abs. 3 SPO DHB gilt entsprechend.
- (4) Der Zuständige Ausschuss (§ 19 Nr. 2 Satzung WHV) ist Härtefallausschuss im Sinne des § 4 Abs. 2 a) Nr. 4 SPO DHB; dies gilt auch, soweit nach Absatz 2 die Durchführung von Meisterschaftsspielen den Bezirken obliegt. Für Spieler der Altersklasse der Weiblichen Jugend A oder Männlichen Jugend A (U 18) trifft der Härtefallausschuss des DHB, sofern er gemäß § 21 Abs. 7 c) SPO DHB zuständig ist, ansonsten der Zuständige Ausschuss Jugend des WHV eine Entscheidung auch über die Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenbereich.

B. VORBEREITUNG DES SPIELVERKEHRS

§ 3 Spielklassen

- (1) Im Feldhockey werden in der Altersklasse der Erwachsenen (Damen und Herren) alljährlich Meisterschaftsspiele (Hin- und Rückspiel) in folgenden Spielklassen durchgeführt:
 1. Regionalliga: eine Gruppe;
 2. Oberliga: zwei Gruppen;
 3. 1. Verbandsliga: mindestens zwei und höchstens vier Gruppen;
 4. 2. Verbandsliga: mindestens zwei und höchstens vier Gruppen.
- (2) Im Hallenhockey werden in der Altersklasse der Erwachsenen (Damen und Herren) alljährlich Meisterschaftsspiele (Hin- und Rückspiel) in folgenden Spielklassen durchgeführt:
 1. 1. Regionalliga: eine Gruppe;
 2. 2. Regionalliga: eine Gruppe;
 3. Oberliga: zwei Gruppen;
 4. 1. Verbandsliga: mindestens zwei und höchstens vier Gruppen;
 5. 2. Verbandsliga: mindestens zwei und höchstens vier Gruppen.
- (3) Der Sportausschuss kann bei Bedarf Spielklassen auflösen oder weitere Verbandsligen mit mindestens zwei und höchstens vier Gruppen bilden. Hiervon abweichend können der Sportausschuss für die jeweils unterste Spielklasse und der Bezirksausschuss für seinen Zuständigkeitsbereich (§ 2 Abs. 2) unter Berücksichtigung der Anzahl der gemeldeten Mannschaften eine andere Anzahl an Gruppen festlegen.
- (4) Im Feldhockey gehören jeder Gruppe acht Mannschaften an. Hiervon abweichend können der Sportausschuss für die jeweils unterste Spielklasse und der Bezirksausschuss für seinen Zuständigkeitsbereich (§ 2 Abs. 2) unter Berücksichtigung der Anzahl der gemeldeten Mannschaften eine andere Anzahl der der Gruppe angehörenden Mannschaften festlegen.
- (5) Im Hallenhockey gehören der 1. und 2. Regionalliga und den beiden Gruppen der Oberliga jeweils sechs Mannschaften, den Gruppen der übrigen Spielklassen jeweils acht Mannschaften an. Hiervon abweichend können der Sportausschuss für die jeweils unterste Spielklasse und der Bezirksausschuss für seinen Zuständigkeitsbereich (§ 2 Abs. 2) unter Berücksichtigung der Anzahl der gemeldeten Mannschaften eine andere

Anzahl als der der Gruppe angehörenden Mannschaften festlegen.

§ 4 Meldepflichten der Vereine und Meldefristen; Mannschaften außer Konkurrenz; Spielgemeinschaften; gemischte Mannschaften

- (1) Neuanmeldungen und Abmeldungen zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen müssen erfolgen:
- für die Feldsaison: bis zum 31. Mai des Jahres, in dem die Feldsaison beginnt;
 - für die Hallensaison: bis zum 31. März des Jahres, in dem die jeweilige Hallensaison beginnt.

Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Verspätet eingehende Meldungen bleiben unberücksichtigt. Der Sportausschuss kann Ausnahmen zulassen, insbesondere dann, wenn in der untersten Spielklasse ein freier Platz aufzufüllen ist.

- (2) Der Sportausschuss kann in der untersten Spielklasse Mannschaften, auch nur für einen Saisonteil, außer Konkurrenz zulassen, insbesondere dann, wenn in der untersten Spielklasse ein freier Platz vorhanden ist.
- (3) Die Meldungen sind in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) an den Vizepräsidenten Sport zu richten. Soweit die Meldungen für Meisterschaftsspiele auf Bezirksebene (§§ 2 Abs. 2, 15 Abs. 4) erfolgen, sind sie abweichend von Satz 1 an den zuständigen Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu richten.
- (4) Der Sportausschuss kann zwei Vereinen aus dem Bereich des WHV für die Dauer von höchstens zwei Spieljahren gestatten, in der jeweils untersten Spielklasse der Altersklasse der Damen und Herren mit einer Mannschaft als Spielgemeinschaft an Meisterschaftsspielen teilzunehmen (nach § 4 Abs. 4 j) SPO DHB zulässige Abweichung von § 23b Abs. 1 Satz 1 SPO DHB). Die beiden Vereine müssen dem Sportausschuss mitteilen, an welchen Verein Mitteilungen, Strafbescheide und Entscheidungen zu richten sind.
- (5) In der untersten Spielklasse der Herren dürfen gemischte Mannschaften spielen, wenn der Verein keine Damenmannschaft hat und der Verein die Namen der Spielerinnen, die in der gemischten Mannschaft zum Einsatz kommen sollen, vor ihrem ersten Einsatz dem Vizepräsidenten Sport bzw. im Fall des § 2 Abs. 2 dem zuständigen Vorsitzenden des Bezirksausschusses mitgeteilt hat (nach § 4 Abs. 4 d) SPO DHB zulässige Abweichung von § 18 Abs. 4 SPO DHB); der Einsatz jugendlicher Spielerinnen ist ausgeschlossen.
- (6) Nach einem Meisterschaftsspiel muss die Mannschaft des Heimvereins, bei Relegationsspielen an neutralen Orten und bei Relegationsturnieren der Ausrichter, das Spielergebnis unverzüglich (bis zwei Stunden nach Spielende, spätestens aber bis 22.30 Uhr) telefonisch, per Fax oder per E-Mail an den WHV-Ergebnisdienst

durchgeben.

- (7) Nach einem Meisterschaftsspiel der Regionalliga (Feld) sowie der 1. und 2. Regionalliga (Halle) muss die Mannschaft des Heimvereins bis zum Ablauf des nächsten Tages einen Bericht über das Spiel und die Namen der Torschützen per E-Mail der mit der Regionalliga-Berichterstattung beauftragten Person zur Veröffentlichung auf der Homepage des WHV zusenden.

§ 5 Veröffentlichung des Rahmenterminplans und der Gruppeneinteilung

- (1) Die Rahmenterminpläne werden vom Sportausschuss für die Feldsaison bis zum 31. Januar, für die Hallensaison bis zum 31. März eines jeden Jahres veröffentlicht.
- (2) Die Ansetzung von Doppelwochenenden soll vermieden werden.
- (3) Spieltag ist der Sonntag. Der Sportausschuss kann ausnahmsweise (auch) den Samstag als Spieltag festlegen, insbesondere wenn er Doppelwochenenden ansetzt oder das Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz NRW) am Sonntag (teilweise) nicht die Durchführung von Meisterschaftsspielen erlaubt. Die betroffenen Mannschaften können nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 auch an einem anderen Wochentag ein Meisterschaftsspiel austragen.
- (4) Der letzte Spieltag wird für alle Meisterschaftsspiele der Spielklassen der Regional- und Oberligen einheitlich festgelegt. Der Sportausschuss kann Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn dem Verein der (nicht vereinseigene) Platz oder die Halle nicht zur Verfügung steht.
- (5) Zu jeder neuen Saison kann der Sportausschuss eine Neueinteilung der Gruppen innerhalb der einzelnen Spielklassen vornehmen und dabei die Zahl der Gruppen im Rahmen des § 3 erweitern oder verringern; er soll, soweit möglich und sportlich vertretbar, regionale Gegebenheiten berücksichtigen. Der Sportausschuss veröffentlicht die Gruppeneinteilungen für die Feldsaison drei Tage nach dem Ende der vorherigen Feldsaison, für die Hallensaison bis zum 15. April eines jeden Jahres; er kann auch nach diesem Termin aus wichtigem Grund die Gruppeneinteilungen ändern.
- (6) In den Oberligen darf ein Verein mit zwei, in den Verbandsligen auch mit mehr Mannschaften spielen (nach § 4 Abs. 4 c) SPO DHB zulässige Abweichung von § 18 Abs. 3 SPO DHB), die jedoch in unterschiedlichen Gruppen spielen müssen; der Sportausschuss kann hiervon insbesondere aus regionalen Gesichtspunkten Ausnahmen zulassen. Darüber hinaus kann der Bezirksausschuss für seinen Zuständigkeitsbereich (§ 2 Abs. 2) festlegen, dass ein Verein nur mit einer Mannschaft in einer Spielklasse teilnehmen darf. Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins an Meisterschaftsspielen teil, so sind diese unabhängig von der Frage des Auf- oder Abstiegs numerisch in der Rangfolge der Spielklassen, der sie zugehören, zu bezeichnen.

§ 6 Spielansetzung

- (1) Soweit die Anschlagzeiten der Meisterschaftsspiele nicht nach § 5 im Rahmenterminplan festgelegt sind, setzt sie der Heimverein fest.
- (2) Meisterschaftsspiele können abweichend von § 5 Abs. 3 an einem Samstag durchgeführt werden, wenn beide Vereine einer Spielpaarung keine Mannschaft für die Altersklasse der weiblichen Jugend A (bezogen auf die Altersklasse der Damen) bzw. der männlichen Jugend A (bezogen auf die Altersklasse der Herren) gemeldet haben oder diese Altersklassen an diesem Samstag spielfrei haben. Mit Zustimmung des Gastvereins können sie auch an einem anderen Wochentag durchgeführt werden, wenn beide Vereine einer Spielpaarung keine Mannschaft für die Altersklasse der weiblichen Jugend A (bezogen auf die Altersklasse der Damen) bzw. der männlichen Jugend A (bezogen auf die Altersklasse der Herren) gemeldet haben oder diese Altersklassen an diesem anderen Wochentag spielfrei haben. Der Sportausschuss kann weitere Ausnahmen zulassen.
- (3) Es dürfen keine Anschlagzeiten festgesetzt werden, die an einem Wochentag vor 19 Uhr oder nach 20:30 Uhr, an einem Samstag vor 14 Uhr oder nach 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen vor 10 Uhr oder nach 18 Uhr liegen. Der Sportausschuss kann Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn einem Verein in der Hallenhockeysaison keine anderen Hallenzeiten zur Verfügung stehen.
- (4) Die Meldung der Anschlagzeit muss für die Feldsaison drei Wochen nach Bekanntgabe der Gruppeneinteilung gemäß § 5 Abs. 5, für die Hallensaison bis spätestens acht Wochen vor dem ersten Spieltag der jeweiligen Saison an den WHV-Ergebnisdienst und den zuständigen Staffelleiter in Textform erfolgen. In der Mitteilung ist auch der Spielort (Anschrift der Platzanlage bei Feldspielen und der Halle bei Hallenspielen) anzugeben. Änderungen nach Ablauf dieser Fristen sind nur unter den Voraussetzungen des § 10 zulässig.
- (5) Wird ein Meisterschaftsspiel gemäß § 25 Abs. 7 oder 8 SPO DHB neu angesetzt, werden hierdurch zusätzlich anfallende Fahrtkosten der Gastmannschaft und die Kosten der Schiedsrichter auf die beiden Vereine zu gleichen Teilen aufgeteilt. Wird ein Meisterschaftsspiel gemäß § 25 Abs. 1 SPO DHB neu angesetzt, fallen diese Kosten dem Verein zur Last, der bzw. dessen Mannschaft den Ausfall des Meisterschaftsspiels verschuldet hat. §§ 11 und 12 SPO DHB gelten entsprechend. Der für jede berücksichtigungsfähige Person abrechenbare Fahrtkostensatz im Sinne des § 12 Abs. 2 h) SPO DHB beträgt je Entfernungskilometer 0,11 Euro.

§ 7 Verzicht, Rückzug oder Ausschluss einer Mannschaft

- (1) Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme an Meisterschaftsspielen, tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft. Wird der Verzicht auf die Teilnahme nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach der Veröffentlichung der Gruppeneinteilungen

(§ 5 Abs. 5) erklärt, tritt vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Sportausschusses keine andere Mannschaft an ihre Stelle. Die verzichtende Mannschaft gilt als Letztplatzierte ihrer Gruppe (Ergänzung von § 26 Abs. 1 SPO DHB).

- (2) Mannschaften, die sich aus dem laufenden Spielbetrieb zurückziehen oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden, gelten als Letztplatzierte ihrer Gruppe.
- (3) Verzichten oder ziehen mehrere Mannschaften derselben Gruppe zurück oder werden vom Spielbetrieb ausgeschlossen, gelten sie alle als Letztplatzierte.
- (4) Bei einer künftigen neuerlichen Teilnahme an Meisterschaftsspielen müssen die betroffenen Mannschaften in die unterste Spielklasse eingeordnet werden.
- (5) Eine Mannschaft kann bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 erklären, dass sie das von ihr erworbene Aufstiegsrecht nicht wahrnimmt. In diesem Fall tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft. Dies gilt nicht, wenn die nachrückende Mannschaft sportlicher Absteiger ist; in diesem Fall reduziert sich die Anzahl der sportlichen Absteiger in der nächsthöheren Liga.
- (6) Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme an Relegationsspielen (§ 17), tritt keine andere Mannschaft an ihre Stelle. Dasselbe gilt, wenn eine Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt ist. Im Fall einer Abstiegsrelegation gilt die verzichtende Mannschaft als erster Absteiger.

C. ALLGEMEINE SPIELBESTIMMUNGEN

§ 8 Meldung von Stamm- und Kaderspielern

- (1) Eine Stammspielermeldung ist auch für die unterklassigste Mannschaft eines Vereins erforderlich, wenn in dieser Spielklasse zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins teilnehmen (nach § 4 Abs. 4 g) SPO DHB zulässige Abweichung von § 22 Abs. 1 Satz 1 SPO DHB).
- (2) Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften in derselben Spielklasse teil (§ 5 Abs. 6), darf ein Stammspieler (§ 22 Abs. 1 und 4 SPO DHB) für keine andere dieser Mannschaften eingesetzt werden (nach § 4 Abs. 4 i) SPO DHB zulässige Abweichung von § 22 Abs. 4 SPO DHB); die Regelungen über die Rückmeldung von Stammspielern (§ 22 SPO DHB) gelten entsprechend. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung gilt § 23b Abs. 3 SPO DHB entsprechend.
- (3) Ein Verein muss dem zuständigen Staffelleiter vor dem ersten Meisterschaftsspiel alle Spieler, die in dieser Mannschaft zum Einsatz kommen sollen, einschließlich Positionen und Rückennummern sowie alle Betreuer zur Veröffentlichung auf der Homepage des WHV melden. Diese Kadermeldung ist bei Veränderungen im Laufe der Saison entsprechend zu aktualisieren.

§ 9 Spielberechtigung

Der Sportausschuss kann auf Antrag eines Vereins, der in der untersten Spielklasse spielt, einem Spieler im Einzelfall für die Dauer von einem Jahr die Spielberechtigung für einen zweiten Verein erteilen, wenn dies erforderlich ist, um die Spielfähigkeit einer Mannschaft herzustellen, wobei diese Mannschaft nicht in eine höhere Spielklasse aufsteigen darf und die Zustimmung beider Vereine vorliegen muss (nach § 4 Abs. 4 f) SPO DHB zulässige Abweichung von § 20 Abs. 4 SPO DHB). In diesem Fall erteilt der Sportausschuss dem betreffenden Spieler schriftlich eine Spielberechtigung für den zweiten Verein, die bei einem Spiel für den zweiten Verein zusammen mit dem Spielerpass den Schiedsrichtern vorgelegt werden muss (Ergänzung von § 32 Abs. 2 SPO DHB); § 23a Abs. 4 SPO DHB bleibt unberührt. Die Staffelleiter, die für die beiden Mannschaften zuständig sind, sind verpflichtet, nach jedem Spieltag sich gegenseitig hinsichtlich des Einsatzes eines Spielers mit Spielberechtigung für zwei Vereine zu unterrichten. Der Sportausschuss kann die für einen zweiten Verein erteilte Spielberechtigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

D. DURCHFÜHRUNG VON MEISTERSCHAFTSSPIELEN

§ 10 Spielverlegungen

- (1) Der zuständige Staffelleiter kann auf Antrag eines Vereins ein Meisterschaftsspiel verlegen, wenn das Einverständnis des gegnerischen Vereins in Textform vorliegt und ein Ersatztermin feststeht. Das verlegte Spiel soll nicht später als 15 Tage oder zwei Spieltage nach dem ursprünglich angesetzten Spieltermin und muss vor dem letzten Spieltag ausgetragen werden. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) In den Regional- und Oberligen muss eine Spielverlegung nach Absatz 1 mindestens 14 Tage, in den übrigen Ligen mindestens drei Tage vor dem ursprünglich angesetzten und dem neu vereinbarten Spieltermin beantragt werden.
- (3) Der zuständige Staffelleiter kann auf Antrag eines Vereins bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Meisterschaftsspiel auch dann verlegen, wenn ein Einverständnis des gegnerischen Vereins nicht vorliegt, die Antragsfrist nach Absatz 2 und 3 bereits verstrichen ist und der Antrag auf Verlegung innerhalb von drei Tagen nach Entstehen des wichtigen Grundes gestellt wird. Wichtige Gründe im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere:
 - Spielerabstellungen nach § 9 Abs. 2 SPO DHB einschließlich der Abstellung von Spielern der Jugendaltersklassen;
 - der Einsatz eines Spielers bei einer Zwischen- oder Endrunde einer Deutschen

Jugendmeisterschaft, wenn der Spieler zugleich Stammspieler der Mannschaft, deren Spiel verlegt werden soll, ist und in dieser tatsächlich mindestens dreimal eingesetzt worden ist;

- die Qualifikation einer Mannschaft des Vereins für die Deutsche Endrunde der Damen oder Herren;
 - der Einsatz des Trainers oder eines Spielers als Bezirks-, Verbands- oder Bundestrainer;
 - epidemieartige Erkrankung von Spielern einer Mannschaft;
 - durch die zuständige Verwaltungsstelle nicht bewilligte Platz-/Hallennutzung am Spieltag.
- (4) Für die Verlegung eines Meisterschaftsspiels nach Absatz 1 bis 3 werden nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 Bearbeitungsgebühren erhoben.

§ 11 Wartefristen für Mannschaften und Schiedsrichter im Hallenhockey

Bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey beträgt die Wartefrist für Mannschaften und Schiedsrichter 15 Minuten. Zu einem Relegationsturnier (§§ 15 Abs. 3, 18) gilt eine Mannschaft als nicht angetreten, wenn sie 15 Minuten nach dem für das erste Spiel dieser Mannschaft festgesetzten Spielbeginn weniger als vier spielbereite Spieler auf dem Spielfeld hat (nach § 4 Abs. 4 l) und q) SPO DHB zulässige Abweichung von § 25 Abs. 3 Satz 3, 4 und § 34 Abs. 1 Satz 2 SPO DHB).

§ 12 Einsatz von „Ballkindern“

Der Heimverein soll bei Spielen der Regionalliga Herren (Feld) mindestens vier „Ballkinder“ einsetzen (Ergänzung von § 39 Abs. 7 SPO DHB).

§ 13 Feldmeisterschaft der Damen und Herren: Auf- und Abstieg; Relegationsspiele

- (1) Sportliche Aufsteiger: Die nach Beendigung der Saison erstplatzierte Mannschaft der Regionalliga steigt in die 2. Bundesliga Gruppe Nord auf. In die Regionalliga steigen die Erstplatzierten jeder Gruppe der Oberliga auf. Die jeweiligen Erstplatzierten der Gruppen der Verbandsligen steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf.
- (2) Sportliche Absteiger: Letzter und Vorletzter der Regionalliga steigen in die Oberliga ab. Die Letzten und Vorletzten jeder Gruppe der Oberliga steigen in die 1. Verbandsliga ab, sofern diese aus drei oder vier Gruppen besteht; andernfalls steigt nur der Letztplatzierte ab. Der Letztplatzierte jeder Gruppe der Verbandsligen steigt, sofern vorhanden, in die nächstniedrigere Spielklasse ab. §§ 7, 16 bleiben unberührt.

- (3) Die Zahl der Absteiger nach Absatz 2 aus der Regionalliga erhöht sich, wenn zwei oder drei Vereine aus dem WHV aus der 2. Bundesliga Gruppe Nord absteigen. In diesem Fall steigen der Sechstplatzierte und gegebenenfalls auch der Fünftplatzierte der Regionalliga zusätzlich in die Oberliga ab. Entsprechend kommt es zu einem zusätzlichen Abstieg aus der Oberliga und aus den Verbandsligen. Sofern erforderlich, setzt der Sportausschuss zur Ermittlung der zusätzlichen Absteiger Relegationsspiele an, an denen die nach den sportlichen Absteigern niedrigstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe beteiligt werden.
- (4) Wenn kein Verein aus dem WHV aus der 2. Bundesliga Gruppe Nord absteigt, ist nur der Letztplatzierte der Regionalliga sportlicher Absteiger in die Oberliga. Aus der Oberliga steigen dann nur drei Vereine in die 1. Verbandsliga ab. Es kommt zu einem Relegationsspiel zwischen den beiden Siebtplatzierten der Oberliga, dessen Verlierer in die 1. Verbandsliga absteigt. Um den freien Platz in den Verbandsligen setzt der Sportausschuss Relegationsspiele an, an denen die nach den sportlichen Aufsteigern höchstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe der jeweils niedrigeren Spielklasse beteiligt werden.
- (5) Ist zur Erreichung der Gruppengröße nach § 3 Abs. 4 aus anderen Gründen als nach Absatz 3 oder 4 ein zusätzlicher Auf- oder Abstieg notwendig, setzt der Sportausschuss Relegationsspiele oder -turniere an. Hieran werden im Fall eines zusätzlichen Abstiegs die nach den sportlichen Absteigern niedrigstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe, im Fall eines zusätzlichen Aufstiegs die nach den sportlichen Aufsteigern höchstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe beteiligt.

§ 14 Hallenmeisterschaft der Damen: Auf- und Abstieg; Relegationsspiele

- (1) Sportliche Aufsteiger: Die nach Beendigung der Saison erstplatzierte Mannschaft der 1. Regionalliga steigt in die Bundesliga Damen Gruppe West auf. In die 1. Regionalliga steigt der Erstplatzierte der 2. Regionalliga auf. In die 2. Regionalliga steigen die Erstplatzierten jeder Gruppe der Oberliga auf. Die jeweiligen Erstplatzierten der Gruppen der Verbandsligen steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf.
- (2) Sportliche Absteiger: Die letztplatzierte Mannschaft der 1. Regionalliga steigt in die 2. Regionalliga ab. Letzter und Vorletzter der 2. Regionalliga steigen in die Oberliga ab. Die Letzten und Vorletzten jeder Gruppe der Oberliga steigen in die 1. Verbandsliga ab, sofern diese aus drei oder vier Gruppen besteht; andernfalls steigt nur der Letztplatzierte ab. Der Letztplatzierte jeder Gruppe der Verbandsligen steigt, sofern vorhanden, in die nächstniedrigere Spielklasse ab. §§ 7, 16 bleiben unberührt.
- (3) Ist zur Erreichung der Gruppengröße nach § 3 Abs. 5 ein zusätzlicher Auf- oder Abstieg notwendig, setzt der Sportausschuss Relegationsspiele oder -turniere an. Hieran werden im Fall eines zusätzlichen Abstiegs die nach den sportlichen Absteigern niedrigstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe, im Fall eines zusätzlichen Aufstiegs die nach den sportlichen Aufsteigern höchstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe

beteiligt.

§ 15 Hallenmeisterschaft der Herren: Auf- und Abstieg; Relegationsspiele

- (1) Sportliche Aufsteiger: Die nach Beendigung der Saison erstplatzierte Mannschaft der 1. Regionalliga steigt in die 2. Bundesliga Gruppe West auf. In die 1. Regionalliga steigt der Erstplatzierte der 2. Regionalliga auf. In die 2. Regionalliga steigen die Erstplatzierten jeder Gruppe der Oberliga auf. Die jeweiligen Erstplatzierten der Gruppen der 1. Verbandsligen steigen in die Oberliga auf. Die Meister der Bezirke nach Absatz 4 steigen in die 1. Verbandsliga auf.
- (2) Sportliche Absteiger: Die letztplatzierte Mannschaft der 1. Regionalliga steigt in die 2. Regionalliga ab. Letzter und Vorletzter der 2. Regionalliga steigen in die Oberliga ab. Die Letzten und Vorletzten jeder Gruppe der Oberliga steigen in die 1. Verbandsliga ab, sofern diese aus drei oder vier Gruppen besteht; andernfalls steigt nur der Letztplatzierte ab. Der Letztplatzierte jeder Gruppe der 1. Verbandsliga steigt, sofern vorhanden, in die 2. Verbandsliga ab. §§ 7, 16 bleiben unberührt.
- (3) Ist zur Erreichung der Gruppengröße nach § 3 Abs. 5 ein zusätzlicher Auf- oder Abstieg notwendig, setzt der Sportausschuss Relegationsspiele oder -turniere an. Hieran werden im Fall eines zusätzlichen Abstiegs die nach den sportlichen Absteigern niedrigstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe, im Fall eines zusätzlichen Aufstiegs die nach den sportlichen Aufsteigern höchstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe beteiligt.
- (4) Unterhalb der 1. Verbandsliga werden Meisterschaftsspiele innerhalb der Bezirke im WHV in eigener Zuständigkeit des jeweiligen Bezirks ausgetragen. Jeder Bezirk hat einen Meister zu ermitteln.

§ 16 Aufstiegsberechtigung zweiter und dritter Mannschaften

- (1) Nur ein Verein, der im Feldhockey mit einer Mannschaft in einer 1. Bundesliga spielt, darf mit einer zweiten Mannschaft in der Regionalliga spielen (nach § 4 Abs. 4e) SPO DHB zulässige Abweichung von § 18 Abs. 5 und 6 SPO DHB). Steigt die erste Mannschaft dieses Vereins aus der 1. Bundesliga ab, ist die zweite Mannschaft erster Absteiger aus der Regionalliga.
- (2) Nur ein Verein, der im Hallenhockey mit einer Mannschaft in einer 1. Bundesliga spielt, darf mit einer zweiten Mannschaft in der 1. Regionalliga spielen; dies gilt nicht für die Hallenmeisterschaft der Damen (nach § 4 Abs. 4e) SPO DHB zulässige Abweichung von § 18 Abs. 5 und 6 SPO DHB). Steigt die erste Mannschaft dieses Vereins aus der 1. Bundesliga ab, ist die zweite Mannschaft erster Absteiger aus der 1. Regionalliga.

Ein Verein, der mit einer Mannschaft in der 1. Regionalliga spielt, darf mit einer weiteren Mannschaft in der 2. Regionalliga spielen.

- (3) Ist eine Mannschaft nach Absatz 1 oder 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 3, 5 – 7 SPO DHB oder nach § 5 Abs. 6 nicht aufstiegsberechtigt, steigt die nach dieser Mannschaft höchstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Gruppe auf. Dies gilt nicht, wenn die nachrückende Mannschaft sportlicher Absteiger ist; in diesem Fall reduziert sich die Anzahl der sportlichen Absteiger in der nächsthöheren Liga.

§ 17 Relegationsspiele und -turniere

- (1) Relegationsspiele oder -turniere zur Ermittlung zusätzlicher Absteiger aus den oder zusätzlicher Aufsteiger in die Spielklassen (§§ 13 Abs. 3 – 5, 14 Abs. 3, 15 Abs. 3) werden vom Sportausschuss angesetzt.
- (2) Relegationsspiele werden ohne Rückspiel ausgetragen, sie sind gegebenenfalls gemäß § 24 Abs. 3 – 7 SPO DHB zu entscheiden.
- (3) Der Sportausschuss ermittelt durch Losentscheid die Spielpaarungen und das Heimrecht. Er kann Relegationsspiele auch auf neutralen Plätzen ansetzen.
- (4) Für die Kostenverteilung bei Relegationsspielen oder -turnieren gelten §§ 11 und 12 SPO DHB. Der für jede berücksichtigungsfähige Person abrechenbare Fahrkostensatz im Sinne des § 12 Abs. 2 h) SPO DHB beträgt je Entfernungskilometer 0,11 Euro, jedoch höchstens 25 Euro.
- (5) Für Relegationsturniere setzt der Sportausschuss einen Turnierleiter an. Er erhält eine Aufwandsentschädigung und Fahrkostenersatz entsprechend § 21.

E. SCHIEDSRICHTER

§ 18 Aus- und Weiterbildung; Lizenzierung

- (1) Schiedsrichter ist, wer eine Lizenz des WHV besitzt. Näheres, insbesondere zur Anerkennung von Schiedsrichterlizenzen anderer Landeshockeyverbände oder des DHB, regelt die Schiedsrichterordnung und das Lizenzsystem des WHV.
- (2) Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen kann Schiedsrichtern bei Vorliegen bestimmter, von ihm festgelegter Merkmale Lizenzen erteilen und für die lizenzierten Schiedsrichter WHV-Schiedsrichterausweise ausstellen. Bei Vorlage eines gültigen Ausweises haben diese Schiedsrichter zu allen in § 3 genannten Spielen freien Eintritt; dies gilt nicht für die Inhaber einer Schiedsrichterlizenz D.
- (3) Bei Schiedsrichteransetzungen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 sind auch Schiedsrichter ohne Qualifikation zugelassen.

- (4) Die Vereine sind verantwortlich für die Gewinnung und Qualifikation von Schiedsrichtern.
- (5) Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen ist verantwortlich für das Angebot von geeigneten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Schiedsrichteranwärtern, Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Ausbildern. Er legt darüber hinaus Teilnahmegebühren zur Kostendeckung für diese Maßnahmen fest.

§ 19 Meldung von Schiedsrichtern

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Schiedsrichter und/oder Schiedsrichteranwärter namentlich spätestens bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauf folgende Spieljahr dem Vizepräsidenten Schiedsrichter in Textform mit Angabe der Kontaktdaten zu melden.
- (2) Jeder Verein hat jeweils einen Schiedsrichter für den Erwachsenenbereich und den Jugendbereich namentlich zu benennen, der Inhaber der Schiedsrichterlizenz D oder einen höheren Schiedsrichterlizenz gemäß den Lizenzbestimmungen sein muss.
- (3) Für jede Mannschaft, zu deren Meisterschaftsspielen vereinsneutral Schiedsrichter angesetzt werden (§ 20 Abs. 1), sind zwei weitere Schiedsrichter, für jede Mannschaft, zu deren Meisterschaftsspielen keine Schiedsrichter vereinsneutral angesetzt werden (§ 20 Abs. 2), ein weiterer Schiedsrichter namentlich zu melden. Diese Schiedsrichter müssen Inhaber einer Schiedsrichterlizenz sein, die nach den Lizenzbestimmungen zur Spielleitung von Meisterschaftsspielen der Spielklasse berechtigt, für die der Schiedsrichter zu benennen ist.
- (4) Für jeden benannten Schiedsrichter, der im Laufe des Spieljahres als Schiedsrichter ausfällt, hat der betroffene Verein unverzüglich einen entsprechend qualifizierten Ersatzschiedsrichter zu melden.

§ 20 Ansetzungen von Schiedsrichtern

- (1) Für die Meisterschaftsspiele der Regionalliga (Feld), der 1. und 2. Regionalliga (Halle) sowie der Oberliga (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3) sowie für Relegationsspiele (§ 17) werden Schiedsrichter namentlich und vereinsneutral durch den Ausschuss für Schiedsrichterfragen angesetzt.
- (2) Für die Meisterschaftsspiele der übrigen Ligen muss vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 Satz 3 bis 7 jeder Verein einen Schiedsrichter stellen (nach § 4 Abs. 4 p) SPO DHB zulässige Abweichung von § 33 Abs. 1 Satz 1 SPO DHB). Kommt ein Verein oder beide Vereine dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 34 Abs. 1 - 3 SPO DHB entsprechend.

- (3) Bei Meisterschaftsspielen der 1. Verbandsliga Herren müssen die beiden Vereinen einen Schiedsrichter stellen, der Inhaber der Schiedsrichterlizenz D oder einer höheren Schiedsrichterlizenz des WHV gemäß den Lizenzbestimmungen ist (Ergänzung von § 10 Abs. 3 SPO DHB). Auf Verlangen der jeweils anderen Mannschaft muss ein Schiedsrichter seine Identität nachweisen. In der 1. Verbandsliga Herren können, auch für einzelne Gruppen, Schiedsrichter vereinsneutral, jedoch nicht namentlich angesetzt werden. Voraussetzung ist, dass ein Verein, der mit einer Mannschaft in der 1. Verbandsliga Herren am Spielbetrieb teilnimmt, dies innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung der Gruppeneinteilung gemäß § 5 Abs. 4 beim zuständigen Staffelleiter beantragt und keiner der anderen Vereine, die mit einer Mannschaft am Spielbetrieb dieser Gruppe teilnehmen, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrags einer vereinsneutralen Schiedsrichteransetzung widersprechen. Die Ansetzung der Schiedsrichter für die Heimspiele einer Mannschaft nimmt der Schiedsrichterobmann des Bezirks vor, dem der jeweilige Verein zugeordnet ist. Alle Ansetzungen werden gleichmäßig auf die Vereine der Gruppe verteilt, ein Schlüssel zur Anrechnung von Schiedsrichtern mit höherklassigen Lizenzen erfolgt nicht. Die angesetzten Vereine sind verpflichtet, zwei Schiedsrichter zu stellen, die Inhaber der Schiedsrichterlizenz D oder einer höheren Schiedsrichterlizenz des WHV gemäß den Lizenzbestimmungen sein müssen.
- (4) Im Fall der Verhinderung eines für ein Meisterschaftsspiel nach Absatz 1 namentlich angesetzten Schiedsrichters hat dieser oder sein Verein unverzüglich den Ausschuss für Schiedsrichterfragen zu informieren, der allein Neuansetzungen vornehmen kann.
- (5) Für jugendliche Schiedsrichter gilt § 20 Abs. 2 SPO DHB entsprechend. Sie können erst in der Erwachsenenaltersklasse eingesetzt werden, wenn sie hierfür als aktiver Spieler spielberechtigt wären.
- (6) Obliegt die Durchführung von Meisterschaftsspielen nach §§ 2 Abs. 2, 15 Abs. 4 den Bezirken, bestimmen sie Art und Weise der Schiedsrichteransetzungen. Sie können auch festlegen, dass die angesetzten Schiedsrichter Inhaber der Schiedsrichterlizenz D oder einer höheren Schiedsrichterlizenz des WHV gemäß den Lizenzbestimmungen sein müssen.

§ 21 Spielleitungsaufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz

- (1) Die Schiedsrichter erhalten, bei Meisterschaftsspielen vom Heimverein, bei Relegationsturnieren vom Ausrichter, vor Beginn des Spiels bzw. Turniers in bar für jede Spielleitung in der Regionalliga (Feld) und in der 1. Regionalliga (Halle) eine Spielleitungsaufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro, in der 2. Regionalliga (Halle) in Höhe von 40 Euro und in der Oberliga in Höhe von 35 Euro. Bei Relegationsspielen und -turnieren (§ 17) richtet sich die Höhe der Spielleitungsaufwandsentschädigung nach der Spielklasse, um deren Teilnahme die Mannschaften spielen; die Spielleitungsaufwandsentschädigung beträgt mindestens 25 Euro.

- (2) Die Spielleitungsaufwandsentschädigung verdoppelt sich, wenn bei einem Relegationsturnier ein Schiedsrichter mehr als ein Spiel, unabhängig von der Spieldauer, leiten muss.
- (3) Die Spielleitungsaufwandsentschädigung entsteht auch dann in voller Höhe, wenn die Schiedsrichter angereist sind, das Meisterschaftsspiel oder -turnier aber nicht ausgetragen oder abgebrochen wird.
- (4) Die Schiedsrichter erhalten darüber hinaus vom Heimverein ihre Fahrtkosten erstattet. Abrechnungsfähig sind:
- die Kosten für eine Fahrt mit der Deutschen Bahn AG in der 2. Klasse einschließlich tariflicher Zuschläge;
 - die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, ausgenommen Taxifahrten;
 - bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ein Betrag von 0,20 Euro je Kilometer. Reisen beide Schiedsrichter im selben Fahrzeug an, erhöht sich der Kilometersatz auf 0,40 EUR. Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen kann den Schiedsrichtern bei getrennter Anreise gestatten, 0,35 Euro je Kilometer abzurechnen. Als Grundlage zur Berechnung der Kilometer gilt bei namentlichen Ansetzungen (§ 20 Abs. 1) der Wohnort der angesetzten Schiedsrichter.
- (5) Rechnen die Schiedsrichter ohne Genehmigung nach Absatz 4 0,35 Euro je Kilometer ab, erhält der betroffene Verein diese Mehrkosten innerhalb von acht Tagen nach seiner Beschwerde durch den WHV erstattet; der zuständige Staffelleiter wird darüber informiert, dass diese Mehrkosten nicht nach § 23 Abs. 1 durch die anderen in der Gruppe spielenden Vereine ausgeglichen werden.
- (6) Obliegt die Durchführung von Meisterschaftsspielen den Bezirken (§§ 2 Abs. 2, 15 Abs. 4), bestimmen sie, ob und in welcher Höhe die Schiedsrichter eine Spielleitungsaufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz erhalten.
- (7) Die Schiedsrichter sind für die Versteuerung der Spielleitungsaufwandsentschädigung selbst verantwortlich.

Spielklasse	Spielleitungsaufwandsentschädigung
Regionalliga (Feld), 1. Regionalliga (Halle)	45 Euro
2. Regionalliga (Halle)	40 Euro
Oberliga	35 Euro
1. Verbandsliga Herren (soweit eine vereinsneutrale Ansetzung erfolgt)	20 Euro
1. Verbandsliga Herren (soweit keine vereinsneutrale Anset-	keine Kostenerstattung

zung erfolgt) und übrige Ligen (ohne neutrale Schiedsrichter)	
ab 2. Verbandsliga Herren Halle	Zuständigkeit des Bezirks
Relegationsspiel	richtet sich nach der Spielklasse, um deren Teilnahme die Mannschaften spielen, mindestens aber 25 Euro doppelte Spielleitungsaufwandsentschädigung, wenn bei einem Relegationsturnier mehr als ein Spiel geleitet wird

Fahrtkostenerstattung	Satz	
getrennte Anreise (nicht genehmigt)	0,20 Euro/km	bei namentlichen Ansetzungen vom Wohnort des Schiedsrichters
getrennte Anreise (genehmigt)	0,35 Euro/km	
gemeinsame Anreise	0,40 Euro/km	

§ 22 Ausgleich der Schiedsrichterkosten

- (1) Die innerhalb einer Gruppe in einer Saison anfallenden Schiedsrichterkosten werden in den Ligen, in denen Schiedsrichter vereinsneutral angesetzt werden, entsprechend § 11 Abs. 2 SPO DHB auf die Mannschaften der jeweiligen Gruppe zu gleichen Teilen umgelegt. Die Abrechnung wird den Vereinen dieser Mannschaften nach jeder Saison vom WHV zugestellt und ist dann unverzüglich auszugleichen.
- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, die angesetzten Schiedsrichter (§ 20 Abs. 1) werden jedoch nicht oder zu spät über den Spielausfall informiert, so dass sie vergeblich anreisen, erhalten sie vom Verein, dessen Mannschaft nicht angetreten ist, unabhängig von einem Verschulden die Spielleitungsaufwandsentschädigung in voller Höhe und die Fahrtkosten erstattet. Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen fordert diese Beträge ein und legt diesem Verein Verfahrenskosten in Höhe von 5 Euro auf. Diese Beträge zählen nicht zu den Schiedsrichterkosten, die gemäß Absatz 1 umzulegen sind.

F. STRAFEN – EINSPRÜCHE – RECHTSMITTEL

§ 23 Erhebung von Bearbeitungsgebühren und Verhängung von Strafen durch den Staffelleiter

- (1) Für die Verlegung eines Meisterschaftsspiels nach § 10 Abs. 1 und 2 erhebt der zuständige Staffelleiter vom antragstellenden Verein Bearbeitungsgebühren:
 - in der Regionalliga (Feld) sowie der 1. und 2. Regionalliga (Halle) 40 Euro;
 - in der Oberliga 30 Euro;

- in den übrigen Ligen 20 Euro.

(2) Über die in § 50 Abs. 1 SPO DHB geregelten Strafen hinaus verhängt der zuständige Staffelleiter gegen Vereine bei folgenden Verstößen ihrer Mannschaft oder Schiedsrichter folgende Strafen (nach § 4 Abs. 4 s) SPO DHB zulässige Abweichung von § 50 Abs. 1 SPO DHB):

a) unterlassene unverzügliche Meldung des Spielergebnisses an den WHV-Ergebnisdienst (§ 4 Abs. 6) 30 Euro.

b) unterlassene rechtzeitige Zusendung eines Berichts über das Spiel und der Namen der Torschützen nach einem Meisterschaftsspiel der Regionalliga (Feld) oder der 1. und 2. Regionalliga (Halle) an die mit der mit der Regionalliga-Berichterstattung beauftragte Person (§ 4 Abs. 7) 30 Euro.

c) nicht rechtzeitige vollständige Meldung der festgesetzten Anschlagzeiten (§ 6 Abs. 4): je Mannschaft 25 Euro; ist die Frist des § 6 Abs. 4 um mehr als zwei Wochen überschritten: je Mannschaft 50 Euro.

d) Einsatz eines Schiedsrichters ohne ausreichende Lizenz (§ 20 Abs. 2 und 3): je Schiedsrichter 20 Euro.

e) schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel (§ 25 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 SPO DHB):

- in der Regionalliga (Feld) und 1. Regionalliga (Halle) 200 Euro;

- in der 2. Regionalliga (Halle) 150 Euro;

- in der Oberliga 100 Euro;

- in der 1. Verbandsliga ~~75~~50 Euro;

- in den übrigen Spielklassen ~~50~~25 Euro.

Die Strafe halbiert sich, sofern spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Spieltermin eine Absage der Teilnahme an diesem Meisterschaftsspiel in Textform beim zuständigen Staffelleiter eingegangen ist.

Die Strafe verdoppelt sich, wenn eine Mannschaft am letzten Spieltag zu einem Meisterschaftsspiel schuldhaft nicht antritt.

Strafen wegen schuldhaften Nichtantretens können auch gegen eine Mannschaft, die gemäß § 5 Abs. 2 außer Konkurrenz am Spielbetrieb teilnimmt, und gegen eine Mannschaft, die zu einem Meisterschaftsspiel gegen eine gemäß § 5 Abs. 2 außer Konkurrenz am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft nicht angetreten ist, verhängt



werden. Ein Punktabzug gemäß § 25 Abs. 1 SPO DHB erfolgt allerdings nicht.

Die Spielwertung gemäß § 25 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 SPO DHB bleibt unberührt.

f) Verzicht auf die Teilnahme an Meisterschaftsspielen oder Rückzug einer gemeldeten Mannschaft nach Erstellung der Spielpläne (§ 7):

- in der Regionalliga (Feld) und 1. Regionalliga (Halle) 200 Euro;

- in der 2. Regionalliga (Halle) 150 Euro;

- in der Oberliga 100 Euro;

- in der 1. Verbandsliga ~~7550~~ Euro;

- in den übrigen Spielklassen ~~5025~~ Euro.

g) Unterlassen der Um- oder Rückmeldung gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 5 SPO DHB eines gemeldeten Stammspielers, wenn dieser während einer Saison in keinem Meisterschaftsspiel seines Vereins eingesetzt wurde: je Spieler 25 Euro.

(3) Zusammen mit der Strafe legt der Staffelleiter den betroffenen Vereinen Bearbeitungskosten in Höhe von 5 Euro auf (zulässige Pauschale nach § 50 Abs. 4 SPO DHB).

(4) Im Übrigen findet § 50 SPO DHB entsprechende Anwendung. Straffestsetzungen durch die Staffelleiter erfolgen unbeschadet möglicher weiterer Maßnahmen nach der SPO DHB; insbesondere kann der Zuständige Ausschuss eine Mannschaft, die in einer Saison zu Meisterschaftsspielen wiederholt nicht antritt, gemäß § 25 Abs. 5 SPO DHB von der Teilnahme an den Meisterschaftsspielen dieser Saison ausschließen.

§ 24 Entscheidungen des Zuständigen Ausschusses

(1) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Spielordnung kann der Zuständige Ausschuss Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB treffen.

(2) Der Entscheidung ist eine Abrechnung über die Verfahrenskosten beizufügen. Der Zuständige Ausschuss kann diese Kosten pauschal auf 10 Euro festsetzen.

§ 25 Fälligkeit von Strafen und Bearbeitungs-/Verfahrenskosten

(1) Die verhängten Strafen und Bearbeitungs-/Verfahrenskosten müssen innerhalb von 15 Tagen nach Zugang beim Betroffenen an den WHV bezahlt werden. Wird der offene Betrag nach Ablauf dieser Frist durch die WHV-Geschäftsstelle angemahnt, erhöhen



sich die Verfahrenskosten um 5 Euro je Mahnung. § 11 Satzung WHV bleibt unberührt.

- (2) Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Straffestsetzung (§ 52 SPO DHB) hat keine aufschiebende Wirkung.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Änderung dieser Spielordnung

Die Spielordnung kann durch den Verbandstag und den Verbandsausschuss ergänzt und geändert werden (§ 5 Abs. 5 Satzung WHV).

§ 27 Inkrafttreten

Diese Spielordnung wurde durch den Verbandstag am 24. April 2010 beschlossen, löste die Spielordnung vom 1. April 1996, zuletzt geändert am 25. April 2009, ab und trat am 1. August 2010 in Kraft. Sie wurde durch Beschluss des Verbandstags vom 2. April 2011 mit Wirkung zum 1. August 2011, durch Beschluss des Verbandstags vom 21. April 2012 mit Wirkung zum 1. August 2012, durch Beschluss des Verbandstags vom 20. April 2013 und durch Beschluss des Verbandsausschusses vom 31. Juli 2013 mit Wirkung zum 1. August 2013, durch Beschluss des Verbandstags vom 17. Mai 2014 und durch Beschluss des Verbandsausschusses vom 31. Mai 2014 mit Wirkung zum 1. August 2014, ~~–sowie–~~ durch Beschluss des Verbandstags vom 23. April 2016 und durch Beschluss des Verbandsausschusses vom 22. Juli 2016 mit Wirkung zum 1. August 2016 sowie durch Beschluss des Verbandstags vom 1. April 2017 mit Wirkung zum 1. August 2017 geändert.

BEGRÜNDUNG FÜR DIE JEWEILS Vorgenommenen Änderungen

Wesentliche Änderungen der Spielordnung 2010

I. Anwendungsbereich

Letztlich war die alte SPO WHV für den Jugendbereich kaum noch relevant. Der ganze Spielverkehr, Schiedsrichteransetzungen etc. sind ohnehin in den Durchführungsbestimmungen Jugend (DBJ) geregelt. Lediglich für Randfragen (Meldung von Schiedsrichtern, Straffestsetzung) fand die SPO WHV im Jugendbereich (teilweise auch nur mittelbar) Anwendung. Die neu gefasste SPO WHV gilt nach § 1 daher nur für den Erwachsenenspielverkehr. Folge ist, dass die DBJ ebenfalls überarbeitet werden müssen; selbstverständlich bleibt die Möglichkeit, in den DBJ auf die SPO WHV zu verweisen. Alternativ hätte die Möglichkeit bestanden, die DBJ aufzuheben und die SPO WHV auf den gesamten Spielverkehr im WHV anzuwenden. Hiervon ist angesichts der Selbständigkeit der Jugend und aufgrund von Zuständigkeitsfragen abgesehen worden.

II. „Entrümpelung“ und Neustrukturierung der SPO

Veraltete Regelungen sind gestrichen worden (etwa zum WHV-Almanach); im Gegenzug enthält die neu gefasste SPO WHV Regelungen zu Doppelwochenende, Spieltagen und Anstoßzeiten. Zu diesen wichtigen Fragen gab es zwar Beschlüsse des Verbandstags, allerdings keine Bestimmungen in der SPO WHV. Zudem wurden eine Reihe von Bestimmungen (etwa der neue § 9 Abs. 2) an die Vorgaben der SPO DHB angeglichen.

III. Einzelne Neuregelungen

- Empfehlung zum Einsatz von Ballkindern in der Regionalliga Herren (Feld).
- Durchgängige Pflicht zur Tragung von Rückennummern. In der Vergangenheit gab es verschiedene Verfahren vor dem Zuständigen Ausschuss nach Spielen, bei denen die Schiedsrichter aufgrund mangelnder Kooperation von Vereinen die Namen von (bestraften) Spielern, die ja auch ohne Rückennummer im Spielberichtsbogen eingetragen worden sind, nicht oder nur mit Schwierigkeiten ermitteln konnten.
- Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften in ein und derselben Spielklasse teil, darf kein Stammspieler (unabhängig davon, ob er als solcher gemeldet worden ist oder sich festgespielt hat) in mehr als einer dieser Mannschaften innerhalb einer Saison eingesetzt werden.
- Neuregelung der Möglichkeit von Spielverlegungen. In Klassen mit namentlichen Schiedsrichteransetzungen durch den WHV muss 14 Tage vorher klar sein, ob das Spiel ausgetragen werden kann oder nicht, damit die Schiedsrichteransetzungen ordnungsgemäß vorgenommen werden. In der 1. Verbandsliga Herren können Spiele nach wie vor kurzfristig verlegt werden. Nicht mehr zulässig werden allerdings Spielverlegungen wenige Stunden vor oder gar nach dem angesetzten Spieltermin sein,



die in der Vergangenheit zur erheblichen Mehrbelastung aller Beteiligten geführt und manchen Schiedsrichter umsonst haben anreisen lassen. Verlegungen sind daher mit einer Frist von drei Tagen vor dem angesetzten Spieltermin anzumelden. Der WHV hat damit weiterhin das liberalste Spielverlegungssystem aller Verbände.

- Spielverlegungen wie in der Vergangenheit Stunden vor oder gar nach dem angesetzten Spieltermin führen zur erheblichen Mehrbelastung aller Beteiligten.
- Gebühren für Verlegungen: dienen deren Vermeidung und sollen die Vereine zur besseren Planung anhalten.
- Feste, berechenbare Sätze bei Nichtantreten und beim Rückzug einer Mannschaft.
- Auf- und Abstiegsregelung: Sportliche Aufsteiger (jeweils der Gruppenerste) steigen immer auf, sportliche Absteiger (in der Regionalliga und Oberliga die beiden Gruppenletzten, in den Verbandsligen der Gruppenletzte) immer ab. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass aus der 2. Bundesliga Gruppe Nord keine Mannschaft in die Regionalliga absteigt. In diesem Fall steigt nur der Letztplatzierte aus der Regionalliga ab; in der Regionalliga entscheidet ein Abstiegsrelegationsspiel zwischen den Siebtplatzierten der beiden Oberligen über den Verbleib in der Liga.
- Für Meisterschaftsspiele, für die keine neutralen Schiedsrichter angesetzt werden, muss zukünftig wieder jeder beteiligte Verein einen Schiedsrichter stellen. Damit wird der Versuch, dass beide Schiedsrichter vom Heimverein zu stellen sind, beendet.
- Ausgleich der Schiedsrichterkosten auch in Ligen, die nicht namentlich angesetzt werden (1. Verbandsliga Herren).
- Reduzierung der Schiedsrichterspesen in der 1. Verbandsliga Herren von 30 auf 20 Euro. Die im letzten Jahr erfolgte Erhöhung der Spesen von 15 auf 30 Euro hat zu einer erheblichen Mehrbelastung der Vereine geführt. Vor dem Hintergrund, dass die Schiedsrichter in der 1. Verbandsliga Herren anders als die Inhaber von A-, B- und C-Lizenzen lediglich eine Basisausbildung absolvieren müssen, erscheint eine teilweise Rückgängigmachung der Erhöhung sachgerecht.
- Strengere Entscheidungsfristen für den Zuständigen Ausschuss/Staffelleiter, mit der Folge, dass nach Ablauf von 30 Tagen gegen die Vereine keine Maßnahmen verhängt werden können (Ausschlussfrist). Eine Beschwerde beim Zuständigen Ausschuss gilt nunmehr als erfolgreich, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen eine Entscheidung ergeht.
- Verschiedene Verbesserungen der WHV-Internetseite sollen den Vereinen die Arbeit vereinfachen. Jedenfalls mittelfristig sollen Stammspielermeldungen und die Meldung der Spieltermine auch online erfolgen können. In der Regionalliga soll der sog. Online-Spielbericht getestet werden. Zudem sollen funktionsbezogene E-Mail-Adressen Kontinuität gewährleisten.

Änderungen 2011

Zum 1. August 2011 sind sechs Änderungen der SPO WHV beschlossen worden:

- 1) Da der WHV-Videotext Ergebnisse bis spätestens 23 Uhr benötigt, um sie noch am selben Tag zu veröffentlichen, ist es wichtig, dass die Ergebnisse bis spätestens 22.30 Uhr dem WHV-Ergebnisdienst vorliegen. Diesem Umstand soll eine Änderung des § 4 Abs. 6 Rechnung tragen. In der heutigen Zeit bedeutet es keinen großen Aufwand, unmittelbar nach Spielschluss eine sms mit dem Ergebnis an den WHV-Ergebnisdienst zu versenden.
- 2) § 9 Abs. 2 gestattet es dem Sportausschuss mit Zustimmung des Jugendvorstands auf Antrag einem Verein, in der Altersklasse der Damen in der untersten Spielklasse ab dem 1. August eines Jahres für die Dauer einer Feldhockeysaison auch Spielerinnen in Meisterschaftsspielen einzusetzen, die dem älteren Jahrgang der Altersklasse der Weiblichen Jugend B (U16) angehören, sofern der Verein über nur eine Damenmannschaft und über keine Mannschaft der Altersklasse der Weiblichen Jugend A (U18) verfügt. Der Spielordnungsausschuss des DHB hat allerdings mit Wirkung zum 1. August 2011 die entsprechende Öffnungsklausel in § 4 Abs. 4 k) SPO DHB gestrichen, die den Landeshockeyverbänden eine derartige Abweichung von § 20 Abs. 2 SPO DHB erlaubte. Damit ist es den Landeshockeyverbänden untersagt, B-Jugendlichen eine Erwachsenenspielberechtigung zu erteilen; § 9 Abs. 2 würde damit zum 1. August 2011 unwirksam.
- 3) Treten Schiedsrichter in der 1. Verbandsliga Herren nicht an, haben sich die betroffenen Mannschaften gemäß § 34 SPO DHB auf einen oder zwei Schiedsrichter zu einigen. Im Regelfall pfeift dann von jedem Verein ein Schiedsrichter. In der Vergangenheit gab es Fälle, in denen der Schiedsrichter des Gastvereins nachher Spesen und Fahrtkosten beim Heimverein abrechnete. Mit der Neuregelung des § 21 Abs. 1 soll klargestellt werden, dass in solchen Fällen keine Spesen und Fahrtkosten anfallen.
- 4) Die Änderung des § 22 Abs. 1 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass in der Verbandsliga Herren in etwa 25 – 30 % aller Fälle keine Schiedsrichter antreten. Zukünftig sollen die Vereine nur in dem Verhältnis zum Ausgleich der Schiedsrichterkosten herangezogen werden, in dem auch tatsächlich neutrale Schiedsrichter zu ihren Spielen (heim und auswärts) antreten. Wer häufiger in den Genuss neutraler Schiedsrichter kommt, soll entsprechend mehr zahlen.
- 5) Witterungsbedingt sind in der vergangenen Hallensaison eine Reihe von Meisterschaftsspielen ausgefallen. Durch die Änderung des § 22 Abs. 2 soll klargestellt werden, dass stets die für den Spielausfall verantwortliche Mannschaft die Kosten für die Schiedsrichter, die nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden konnten, aufkommen muss. Dies gilt auch dann, wenn Sportausschuss und Zuständiger Ausschuss von einem nicht schuldhaften Nichtantreten ausgehen und es nicht zum Abzug von drei Punkten kommt.
- 6) Durch die Änderung des § 25 soll klargestellt werden, dass nicht nur die Geldstrafen,



sondern auch Bearbeitungs-/Verfahrenskosten innerhalb einer Frist von 15 Tage zu begleichen sind.

Änderungen 2012

Zum 1. August 2012 sind einige Änderungen der SPO WHV beschlossen worden. Zum Teil handelt es sich nicht um inhaltliche, sondern um redaktionelle Änderungen, die aufgrund der zuvor erfolgten Änderungen der SPO notwendig geworden sind.

Im Einzelnen:

- 1) In § 4 Abs. 2 wird klargestellt, dass der Sportausschuss in der untersten Spielklasse, auch für einen Saisonteil, Mannschaften außer Konkurrenz zulassen kann; dies entspricht bereits heute ständiger Praxis.
- 2) Die Formalia für die Meldung von Spielgemeinschaften (§ 4 Abs. 4), für die Meldung von gemischten Mannschaften (§ 4 Abs. 5) und für die Erlangung einer Spielberechtigung für einen zweiten Verein (§ 9 Abs. 1) sollen vereinfacht werden. Außerdem sollen Spielgemeinschaften und gemischte Mannschaften zukünftig aufsteigen können. In der auf den Aufstieg folgenden Saison (also in der höheren Spielklasse) sind allerdings weder Spielgemeinschaften noch gemischte Mannschaften zulässig, da diese Ausnahmegenehmigungen auf die unterste Spielklasse beschränkt sind.
- 3) In § 4 Abs. 7 soll festgeschrieben werden, dass jeder Verein, der mit einer Mannschaft in der Regionalliga spielt, zeitnah einen Spielbericht einschließlich der Torschützen an den WHV melden muss. Nach dem vorgeschlagenen § 9 Abs. 4 soll jede Regionalliga-Mannschaft zudem vor Saisonbeginn ihren gesamten Kader (und nicht nur die Stammspieler) an den zuständigen Staffelleiter melden. Durch die Aufnahme solcher Pflichten in die SPO WHV soll die Bedeutung der Regionalliga-Berichterstattung für die Öffentlichkeitsarbeit des WHV betont werden. Vorerst sollen allerdings an die Missachtung dieser Pflichten keine Sanktionen geknüpft werden. Aus diesem Grund ist in § 23 kein entsprechender Bußgeldtatbestand vorgesehen worden.
- 4) Nach § 10 Abs. 4 kann der Sportausschuss auf Antrag eines Vereins bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Meisterschaftsspiel auch dann verlegen, wenn ein Einverständnis des gegnerischen Vereins nicht vorliegt oder die für Verlegungen vorgesehene Antragsfrist (Länge ist abhängig von der Spielklasse) bereits verstrichen ist. In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Streitfälle zwischen Vereinen (Kollision Jugend- und Erwachsenenspielverkehr; Abstellung von Spielern zu DHB-Maßnahmen; Qualifikation der ersten Damen- oder Herrenmannschaft zur Deutschen Meisterschaft), wann einer solcher wichtiger Grund vorliegt. Zukünftig sollen die Fallgruppen eines wichtigen Grundes daher präzisiert werden. Gleichzeitig soll der Verein, der sich auf einen wichtigen Grund beruft, verpflichtet werden, innerhalb von drei Tagen nach Entstehen des wichtigen Grundes den Verlegungsantrag zu stellen.
- 5) Die verspätete Meldung von Anschlagzeiten vor Saisonbeginn führt für Sportausschuss, Schiedsrichterausschuss und Staffelleiter zu erheblichem Mehraufwand und für die gegnerischen Vereine zu Planungsunsicherheit. In der

Vergangenheit konnte der Zuständige Ausschuss solche Verstöße gemäß § 24 Abs. 1 mit Maßnahmen nach § 13 SGO DHB (u.a. Geldstrafen) ahnden. Durch eine Ergänzung des § 23 Abs. 2 soll zukünftig die Höhe der Geldstrafe konkret festgelegt werden und damit vorhersehbar sein. Wie bislang werden Staffelleiter und Zuständiger Ausschuss Geldstrafen nur maßvoll verhängen und Vereine, die aus nachvollziehbaren Gründen die Anschlagzeiten später liefern (Abstimmungsprobleme mit der Stadt, weil kein vereinseigener Platz/Halle vorhanden ist), nicht bestrafen. Selbstverständlich werden die Vereine auch zukünftig per E-Mail an die Abgabe der Anschlagzeiten erinnert.

- 6) In § 21 Abs. 4 soll klargestellt werden, dass ein Schiedsrichter bereits dann Anspruch auf Auszahlung der Spesen hat, wenn er zum Spiel angereist ist, dieses aber nicht ausgetragen oder abgebrochen wird (etwa wegen Unbespielbarkeit des Platzes). Inhaltlich ist hiermit keine Neuregelung verbunden, da diese Vorgehensweise bereits seit Jahrzehnten ständiger Praxis entspricht.
- 7) Spielt eine (erste oder zweite) Mannschaft in der Regionalliga, kann die nachgeordnete (zweite oder dritte) Mannschaft desselben Vereins nicht in die Regionalliga aufsteigen (vgl. § 5 Abs. 6). In § 16 Abs. 2 soll klargestellt werden, dass auch in diesem Fall die nach dieser Mannschaft höchstplatzierte Mannschaft der Gruppe aufsteigt, soweit diese aufstiegsberechtigt ist.
- 8) Nach § 25 Abs. 1 müssen die verhängten Strafen und Bearbeitungs-/Verfahrenskosten innerhalb von 15 Tagen nach Zugang beim Betroffenen an den WHV bezahlt werden. In der Praxis sind vielfach aufwändige und wiederholte Erinnerungen an die Vereine notwendig. Bisweilen müssen sogar alle Erwachsenenmannschaften von Vereinen, die auf mehrere Mahnungen nicht reagieren, nach § 8 Satzung WHV gesperrt werden. Um dem erhöhten Arbeitsaufwand Rechnung zu tragen, soll zukünftig die WHV-Geschäftsstelle für notwendige Mahnungen zusätzliche Verfahrenskosten von je 5 Euro erheben können.
- 9) Die Gebühren für einen Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspiels sind nach § 51 SPO DHB von 320 auf 500 Euro angehoben worden. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die für Verbandsligaspiele nach § 26 reduzierte Gebühr ebenfalls zu erhöhen (von 150 auf 250 Euro).

Änderungen 2013 (Teil 1, beschlossen durch den Verbandstag am 20.4.2013)

Zum 1. August 2013 sind auf dem Verbandstag 2013 einige wenige Änderungen der SPO WHV beschlossen worden. Im Wesentlichen handelt es sich um redaktionelle Änderungen und Klarstellungen von Selbstverständlichkeiten. Im Einzelnen:

- 1) Die Verbandsligen sollen grundsätzlich aus zwei bis vier Gruppen mit acht Mannschaften bestehen. Durch die Änderung des § 3 ist festgeschrieben worden, dass der Sportausschuss für die unterste Liga, abhängig von der Anzahl der Meldungen, auch abweichende Regelungen treffen kann (nur eine oder aber fünf Gruppen, neun Mannschaften in einer Gruppe).
- 2) In § 5 Abs. 6 ist klargestellt worden, dass ein Verein sich mit maximal zwei Mannschaften für die Oberliga qualifizieren kann.
- 3) In der Vergangenheit kam es im Sommer/Herbst zu Rückzügen aus der 1. Verbandsliga Damen (Halle). Diese Plätze konnten bislang nicht mehr mit Mannschaften der 2. Verbandsliga aufgefüllt werden. Die Neuregelung des § 7 Abs. 1 ermöglicht dem Sportausschuss, im Einzelfall eine abweichende Regelung zu treffen. Hierzu kann es gehören, dass – wenn die Durchführung einer Relegation nicht mehr möglich ist – der Sportausschuss einen weiteren Aufsteiger unter den Zweitplatzierten der nächsten Liga auslost.
- 4) Sofern ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Liga spielt, ist ein Austausch der Stammspieler – in beide Richtungen (also auch von der „höheren“ – bezogen auf die vergebene Ordnungsziffer – zur „niedrigeren“ Mannschaft). Durch die Änderung des § 8 Abs. 3 (nun: § 8 Abs. 2) wird klargestellt, dass die allgemeinen Regelungen über die Rückmeldung von Spielern entsprechend gelten, also auch ein Stammspieler der 2. Mannschaft durch Rückmeldung (insbesondere vor dem Beginn der Feld-Rückrunde) wieder für die 1. Mannschaft spielberechtigt werden kann.
- 5) Klargestellt worden ist, dass auch ein Turnierleiter eines Relegationsturniers Anspruch auf Fahrtkostenersatz hat (§ 17 Abs. 5).
- 6) In § 21 Abs. 8 ist klargestellt worden, dass die Schiedsrichter für die Versteuerung ihrer Einnahmen selbst verantwortlich sind (§ 21 Abs. 8).

Änderungen 2013 (Teil 2, beschlossen durch Verbandsausschuss am 31.7.2013)

Zum 1. August 2013 sind weitere Änderungen der SPO WHV durch den Verbandsausschuss beschlossen worden. Diese Änderungen sind notwendig geworden durch den Beschluss des Verbandstags vom 20. April 2013 zur Einführung von 6er Gruppen in der 1. Regionalliga, der neu geschaffenen 2. Regionalliga und der Oberliga.

Weitere Änderungen sind durch die Neufassung der SPO DHB zum 1. August 2013 erforderlich geworden. Im Einzelnen:

- 1) In der SPO DHB ist der Katalog des § 4 Abs. 4 (= § 4 Abs. 5 a.F.), in dem geregelt ist, in welchen Punkten die Verbände von den Vorgaben der SPO DHB abweichen können, neu gefasst worden. Diese Änderung macht eine Reihe von Verweisanpassungen notwendig.
- 2) Durch eine Änderung des § 51 SPO DHB sind Einsprüche gegen die Wertung eines Meisterschaftsspiels nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich; insbesondere sind keine Einsprüche wegen Entscheidungen der Schiedsrichter statthaft. Da gleichzeitig die Einspruchsgebühr abgeschafft worden ist, ist der bisherige § 26 SPO WHV entbehrlich.
- 3) Die SPO DHB enthält inzwischen eigene Regelungen zur Rechtsmittelbelehrung und zu den Entscheidungsfristen, so dass die entsprechenden Vorschriften in §§ 23 – 25 SPO WHV obsolet geworden sind.

Bereits seit einiger Zeit soll nach § 4 Abs. 7 die Mannschaft des Heimvereins einem Meisterschaftsspiel der Regionalliga bis zum Ablauf des nächsten Tages einen Bericht über das Spiel und die Namen der Torschützen per E-Mail der mit der Regionalliga-Berichterstattung beauftragten Person zur Veröffentlichung auf der Homepage des WHV zusenden. Die Zugriffszahlen auf der WHV-Homepage und Rückmeldungen aus Vereinen zeigen, dass dieses Angebot von zahlreichen Hockeyfreunden genutzt wird. Leider gibt es immer noch einige wenige Vereine, die einen Bericht nicht oder nur unregelmäßig zur Verfügung stellen. Hierüber haben den Verband einige Beschwerden erreicht. Um eine flächendeckende Berichterstattung sicherzustellen, kann die nicht rechtzeitige Zusendung des Berichts gemäß § 23 Abs. 2 b) künftig eine Strafe in Höhe von 30 Euro nach sich ziehen.

Änderungen 2014

Zum 1. August 2014 wurden auf dem Verbandstag 2014 und nachfolgend im schriftlichen Verfahren durch den Verbandsausschuss folgende Änderungen der SPO WHV verabschiedet:

- 1) Auf dem Verbandstag 2013 wurde beschlossen, in der Halle eine neue 2. Regionalliga einzufügen. Gleichzeitig wurde die Gruppengröße in den Regional- und Oberligen von acht auf sechs herabgesetzt. Für diese Umstellung waren für die Hallensaison 2013/2014 verschiedene Übergangsregelungen notwendig, die nun entfallen konnten.
- 2) Als weitere Folge der Einführung der 2. Regionalliga (Halle) wurden die Spielleitungsaufwandsentschädigungen (§ 21 Abs. 1) und die Strafen für den Fall des Nichtantretens bei Meisterschaftsspielen (§ 22 Abs. 2) angepasst.
- 3) Aufgrund der zum 1. August 2014 in Kraft tretenden Neuregelung des § 21 Abs. 7 c) SPO DHB (Einführung eines Härtefallausschusses für alle Härtefallanträge mit DHB-Bezug) musste auch im WHV festgelegt werden, welcher Ausschuss für die verbleibenden Härtefallanträge (unterhalb Bundesliga) zuständig ist. Dies wird wie bisher der Zuständige Ausschuss sein (§ 2 Abs. 4). Bei A-Jugendspielern wird die Entscheidung über den Härtefall auch dann vom zuständigen Gremium für den Jugendspieler getroffen, wenn er eine Erwachsenenspielberechtigung besitzt.
- 4) In § 4 Abs. 4 wurde geregelt, an wen Strafbescheide bei Verstößen von Spielgemeinschaften zu verhängen sind.
- 5) Die Regelung des § 9 Abs. 2 wurde gestrichen, weil sie im Widerspruch zur zwingenden Vorschrift des § 21 Abs. 7 b) SPO DHB stand.
- 6) Die bisherige Regelung des § 8 Abs. 1 konnte entfallen, da sie inzwischen wortgleich für den gesamten Bereich des DHB gilt (§ 22 Abs. 1 SPO DHB).
- 7) In den vergangenen Jahren ist es am letzten Spieltag gehäuft zu Fällen des Nichtantretens gekommen. Diesem „Trend“ soll durch die Verdopplung der Geldstrafe für den Fall des Nichtantretens zu einem Meisterschaftsspiel am letzten Spieltag entgegen gewirkt werden (§ 23 Abs. 2 e)).
- 8) Der Sportausschuss lässt in den unteren Ligen seit Jahren Mannschaften außer Konkurrenz zu (auch zu Beginn der Rückrunde), sofern freie Plätze zur Verfügung stehen. Diese Praxis hat sich grundsätzlich bewährt. In Einzelfällen treten aber Mannschaften, die außer Konkurrenz spielen, oder Mannschaften, die ein Spiel gegen eine außer Konkurrenz am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft bestreiten sollen, nicht an (teilweise sogar ohne Information des Gegners). Um dieser Unsitte entgegenzuwirken, wurde in § 23 Abs. 2 klargestellt, dass auch in diesen Fällen eine Geldstrafe (nicht aber ein Punktabzug) verhängt werden kann.



- 9) Auf Antrag des HTC Uhlenhorst Mülheim hat der Verbandstag beschlossen, dass in der 1. Verbandsliga Herren keine vereinsneutralen Schiedsrichter mehr zum Einsatz kommen. Künftig stellen die beteiligten Mannschaften je einen Schiedsrichter, der allerdings mindestens in Besitz einer D-Lizenz sein muss. Als Folge dieses Systemwechsels konnte die für Spielverlegungen anfallende Bearbeitungsgebühr nach § 23 Abs. 1 entfallen. Weil es gleichzeitig keinen Grund mehr für eine Differenzierung der Strafen nach der 1. Verbandsliga Damen und Herren für den Fall des Verzichts auf die Teilnahme am Spielbetrieb oder das Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel gibt, sind die Strafen nunmehr in § 23 Abs. 2 einheitlich auf 50 Euro festgelegt worden.



Änderungen 2016 (Teil 1, beschlossen durch den Verbandstag am 23.4.2016)

Zum 1. August 2016 sind auf dem Verbandstag 2016 auf Antrag verschiedener Vereine Änderungen der SPO WHV beschlossen worden. Im Einzelnen:

- 1) Spieltag im WHV ist – insbesondere zum Schutz des A-Jugendspielverkehrs – grundsätzlich der Sonntag (§ 5 Abs. 3). Hiervon konnten die Vereine schon bislang abweichen, wenn sie sich über einen anderen Spieltermin einig waren und der A-Jugendspielverkehr nicht betroffen war. Durch eine – auf Antrag des Bonner THV – erfolgte Änderung des § 6 Abs. 2 kann künftig der Heimverein ein Spiel auch ohne Zustimmung des Gastvereins an einem Samstag ansetzen, wenn die A-Jugendmannschaft der beiden Vereine an diesem Samstag spielfrei hat (oder gar keine A-Jugendmannschaft gemeldet ist).
- 2) Nachdem 2014 die vereinsneutralen Schiedsrichteransetzungen in der 1. Verbandsliga Herren durch den Verbandstag abgeschafft worden waren, haben viele Vereine den Wunsch geäußert, zum früheren System zurückzukehren. Gleichzeitig hat sich aber auch gezeigt, dass die Ansichten zu dieser Frage regional unterschiedlich ausfallen. Durch eine Änderung des § 20 Abs. 2 und 3, die auf Antrag der Bielefelder TG ergangen ist, können nun die Mannschaften der einzelnen Gruppen der 1. Verbandsliga Herren die Einführung vereinsneutraler Ansetzungen beschließen; bei Widerspruch eines Vereins scheiden vereinsneutrale Ansetzungen allerdings aus.

Änderungen 2016 (Teil 2, beschlossen durch Verbandsausschuss am 22.7.2016)

Zum 1. August 2016 sind weitere Änderungen der SPO WHV durch den Verbandsausschuss beschlossen worden. Im Einzelnen:

- 1) Im Spieljahr 2016/2017 soll in den Bundesligen der elektronische Spielberichtsbogen eingesetzt werden, mittelfristig soll dieser auch für alle übrigen Spielklassen genutzt werden. Die elektronische Kadermeldung, die schon bislang in den Regionalligen eingesetzt wird, ist Voraussetzung für die Nutzung des elektronischen Spielberichts. Er erleichtert zudem den Staffelleitern die Einsatzverwaltung. Die Änderung des § 8 Abs. 3 soll eine Einführung der Kadermeldung nun auch für untere Ligen Rechnung tragen.
- 2) Die Anzahl der Spielverlegungen hat ein kaum noch zu bewältigendes Ausmaß angenommen. Zum Teil erreichen den Staffelleiter Anträge auf Spielverlegung wenige Minuten vor Beginn des Meisterschaftsspiels. Um für alle Beteiligten eine bessere Planbarkeit zu erreichen, soll auch in den unteren Ligen künftig eine Spielverlegung spätestens drei Tage vor dem betreffenden Meisterschaftsspiel angesetzt werden (Änderung des § 10 Abs. 2). Gleichzeitig sollen Bearbeitungsgebühren für die Verlegung von Meisterschaftsspielen auch für die unteren Ligen (wieder) eingeführt werden (Änderung des § 23 Abs. 1). Damit ist die Hoffnung verbunden, dass die Anzahl der Spielverlegungen deutlich abnimmt.
- 3) Weitere Änderungen redaktioneller Art waren durch die Anpassung der SPO DHB und der Satzung WHV notwendig.

Änderungsvorschläge 2017

Zum 1. August 2017 sollen folgende Änderungen der SPO WHV beschlossen worden:

- 1) Die Anzahl der Spielausfälle hat – insbesondere in den Verbandsligen – auch in der laufenden Saison ein kaum noch zu bewältigendes Ausmaß angenommen. Um diesen Trend entgegenzuwirken, sollen die Geldstrafen für (verschuldete) Spielausfälle in der 1. Verbandsliga moderat erhöht werden.
- 2) Durch eine Änderung der §§ 7 Abs. 5, 16 Abs. 3 soll klargestellt werden, dass ein sportlicher Absteiger auch in dem Fall, dass einige höherplatzierten Mannschaften auf den Aufstieg verzichten oder nicht aufstiegsberechtigt sind, kein Aufstiegsrecht erwerben können. Relevant könnte diese Regelung insbesondere für die 2. Regionalliga Damen (Halle) werden, in der in der kommenden Hallensaison vier zweite Mannschaften spielen. Nach der Neuregelung ist eine Mannschaft in der 2. Regionalliga nur dann aufstiegsberechtigt, wenn sie am Saisonende mindestens den vierten Tabellenplatz erreicht hat. Sollten die höchstplatzierte 1. Mannschaft diesen Platz nicht erreichen, wird es keinen Aufsteiger in die 1. Regionalliga, sondern stattdessen keinen Absteiger aus der 1. Regionalliga geben. In der 1. Regionalliga Herren (Halle), in der in der kommenden Hallensaison ebenfalls vier zweite Mannschaften spielen werden, kann dagegen theoretisch schon der fünfte Tabellenplatz zum Aufstieg berechtigen, weil nur die letztplatzierte Mannschaft sportlicher Absteiger (in die 2. Regionalliga) ist.